

Bekanntmachung der 1. Änderung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 253-1 "Großer Cracauer Anger" in einem Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 beschlossen:

1. Die am 09.07.1998 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 253-1 „Großer Cracauer Anger“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 und 8, § 13 sowie § 2 Abs. 1 BauGB in einem Teilbereich geändert werden.
Das Änderungsverfahren betrifft die Flurstücke 53/12, 56/37, 56/39, 56/41, und 56/45 der Flur 714 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253-1 „Großer Cracauer Anger“.
2. Mit der Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Hapterschließung mittels einer öffentlichen Verkehrsfläche.
 - Entfall eines öffentlichen Wegerechts.
 - Anpassung von Baugrenzen.
3. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Anlieger sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gem. § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf der Änderung zum Bebauungsplan Nr. 253-1 „Großer Cracauer Anger“ wird in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf der Änderung zum Bebauungsplan Nr. 253-1 „Großer Cracauer Anger“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
5. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 253-1 "Großer Cracauer Anger" und die Begründung liegen in der Zeit vom 18.01.2013 bis 18.02.2013 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 253-1 (1. vereinfachte Änderung) ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 03.01.2013

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel